

DANIEL KADNER

Das internationale Privatrecht von Ecuador

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

76

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

76

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Hein Kötz



Daniel Kadner

Das internationale Privatrecht
von Ecuador

Mohr Siebeck

Daniel Kadner, geboren am 22.9.1969; 1988–93 Studium der Rechtswissenschaften in Hamburg; 1994 Ecuador-Aufenthalt zur Vorbereitung der Promotion; 1995–97 Referendariat in Hamburg; 1998 Fertigstellung der Promotion; seit 1999 Rechtsanwalt in Hamburg.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Kadner, Daniel:

Das internationale Privatrecht von Ecuador / Daniel Kadner. –

Tübingen : Mohr Siebeck, 1999

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht ; Bd. 76)

ISBN 3-16-147229-2

978-3-16-158417-6 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1999 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

ISSN 0720-1141

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1998/99 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als Dissertation angenommen. Sie entstand in Grundzügen während eines Ecuador-Aufenthalts im Jahr 1994. Ausgearbeitet habe ich sie in der Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg im Jahr 1998. Das Material, auf dem diese Arbeit basiert, habe ich vor Ort in Ecuador und in der Sammlung des Instituts zusammengestellt.

Ich danke Herrn Dr. Jürgen Samtleben, Lateinamerika-Referent des Instituts, für seine wertvollen Hinweise und seine unermüdliche Gesprächsbereitschaft. Er hat ganz wesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen.

Mein Dank gilt ferner meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dres. h. c. Hein Kötz, Direktor am Institut, für seine wohlwollende Unterstützung und die zügige Erstellung des Erstgutachtens. Ferner möchte ich Herrn Prof. Dr. Jan Kropholler für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens danken. Frau Irene Heinrich danke ich für ihre redaktionellen Anregungen.

Schließlich gilt mein Dank dem Max-Planck-Institut für die Benutzung der Bibliothek und die Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe.

Ich widme diese Arbeit meiner Freundin Natascha Székessy.

Hamburg, im Juli 1999

Daniel Kadner

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	V
Abkürzungsverzeichnis.....	XVI
Einleitung.....	1
1. Teil: Das internationale Privatrecht im ecuadorianischen Rechtssystem.....	3
§ 1: Grundlagen des ecuadorianischen IPR.....	3
§ 2: Allgemeine Fragen des ecuadorianischen IPR.....	24
2. Teil: Die Regelung des Auslandsbezuges in den Einzelbereichen des Zivilrechts.....	49
§ 3: Gesondert anzuknüpfende allgemeine Regeln des Zivilrechts.....	49
§ 4: Das IPR im Bereich des Familienrechts.....	58
§ 5: Das IPR im Bereich des Vermögensrechts.....	94
§ 6: Die Regelung des Auslandsbezugs der Schuldverhältnisse.....	112
§ 7: Gesellschaftsrecht.....	152
3. Teil: Internationales Zivilverfahrensrecht.....	168
§ 8: Internationale Zuständigkeit ordentlicher Gerichte.....	168
§ 9: Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile.....	176
§ 10: Internationale Schiedsgerichtsbarkeit.....	184
§ 11: Die Anwendung ausländischen Rechts.....	194
§ 12: Internationale Rechtshilfe.....	196
Schlußbemerkung.....	200
Anhang A: Kodifikationen der zugrundeliegenden Gesetz- bücher.....	204
Anhang B: Verzeichnis der in dieser Arbeit behandelten von Ecuador ratifizierten völkerrechtlichen Verträge im IPR.....	205
Literaturverzeichnis.....	212
Sachregister.....	219

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Einleitung	1
1. Teil: Das internationale Privatrecht im ecuadorianischen Rechtssystem	3
§ 1: Grundlagen des ecuadorianischen IPR	3
I. Definition und Regelungsziel	3
II Historische Grundlagen.....	4
1. Überblick über die Geschichte Ecuadors	5
2. Überblick über die Geschichte des ecuadorianischen Zivil- und Zivilverfahrensrechts	8
3. Die bei Reformen verwandte Gesetzgebungstechnik.....	11
III. Die Grundsätze des ecuadorianischen IPR.....	12
1. Das IPR in der Lehre von Andrés Bello.....	12
a) Grundsatz der territorialen Bestimmung des Geltungsbereichs von Rechtsnormen	12
b) Die Anerkennung im Ausland erworbener Rechte	13
c) Die Anbindung der eigenen Bürger an das Heimatrecht	14
2. Die im CC enthaltenen Grundsätze des ecuadorianischen IPR.....	15
a) Der Grundsatz der territorialen Bestimmung des Geltungsbereichs des nationalen Zivilrechts	15
b) Implizite Beschränkung des Geltungsanspruchs des CC auf innerhalb des eigenen Territoriums begründete Rechtsverhältnisse	16
c) Das Prinzip der Anerkennung wohlerworbener Rechte	18
aa) Begriff des wohlerworbenen Rechtes.....	18
bb) Auf die Beurteilung der wohlerworbenen Rechte anzuwendendes Recht.....	18
cc) Das Verhältnis der Anerkennung wohlerworbener Rechte zur Heimatstaatsanbindung gemäß Art. 14 CC und zu den Kollisionsnormen des nationalen IPR.....	19
dd) Die Regelung wohlerworbener Rechte in internationalen Übereinkommen	20
d) Die Anbindung der Ecuadorianer an das Heimatrecht	21
3. Zusammenfassung	22
§ 2: Allgemeine Fragen des ecuadorianischen IPR	24
I. Verweisungen im ecuadorianischen IPR	24
1. Sind die Artt. 13–15 CC als allseitige Kollisionsnormen auszulegen?	24
a) Art. 13 CC.....	24
b) Art. 15 CC.....	25
c) Art. 14 CC.....	25
2. Die Annahme von Verweisungen durch das ecuadorianische IPR.....	25

3. Sachnorm- oder IPR-Verweisung, Rück- und Weiterverweisung	26
a) Grundsatz der Kollisionsnormverweisung bei der Anerkennung wohlerworbener Rechte	26
b) Sachnorm- oder Kollisionsnormverweisung bei nicht an das Territorium anknüpfenden Kollisionsnormen	26
c) Rück- und Weiterverweisung in der Praxis	28
II. Die Staatsverträge in der nationalen Rechtsordnung	28
1. Das Verfahren bei völkerrechtlichen Verträgen	28
a) Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge	28
b) Die Wirksamkeit der völkerrechtlichen Verträge im nationalen Recht ...	29
2. Das Verhältnis der Staatsverträge zum nationalen Recht	30
III. Die Regelungen des ecuadorianischen IPR in Staatsverträgen	32
1. Der Código Sánchez de Bustamante (CBust)	32
a) Geschichte und Regelungsziel des CBust	32
b) Die drei Gesetzesklassen des CBust und ihr Verhältnis zum nationalen IPR	32
aa) 1. Gesetzesklasse: <i>leyes personales</i>	34
bb) 2. Gesetzesklasse: <i>leyes territoriales = leyes de orden público internacional</i>	35
cc) 3. Gesetzesklasse: <i>leyes voluntarias = leyes de orden privado</i>	36
c) Genereller Vorbehalt zugunsten des nationalen Rechts Ecuadors	36
d) Die Bedeutung des CBust für das ecuadorianische IPR	37
2. Andere Staatsverträge	39
a) Frühere staatsvertragliche IPR-Kodifikationen	39
b) Die für das ecuadorianische IPR maßgeblichen internationalen Verträge	40
IV. Ordre public (<i>orden público, derecho público</i>)	41
1. Die Bedeutung des ordre public in einem modernen IPR und bei der Anerkennung wohlerworbener Rechte	41
2. Der Verstoß gegen <i>orden público</i> und <i>derecho público</i> im CC	43
a) Bedeutung von <i>orden público</i> und <i>derecho público</i> für die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts	43
b) Überflüssige Unterscheidung zwischen Willenserklärung (<i>acto</i>), Verpflichtung (<i>obligación</i>) und Verpflichtungsgrund (<i>causa</i>) im Zusammenhang mit der Gesetzes- oder Sittenwidrigkeit	45
c) Auswirkungen auf den Begriff des <i>orden público</i> im IPR	46
3. Der Begriff des <i>derecho público</i> bei der Vollstreckung ausländischer Urteile (Art. 424 CPC)	47
4. <i>Orden público interno</i> und <i>orden público internacional</i> im CBust	48
5. Zwischenergebnis	48
2. Teil: Die Regelung des Auslandsbezuges in den Einzelbereichen des Zivilrechts	49
§ 3: Gesondert anzuknüpfende allgemeine Regeln des Zivilrechts	49
I. Das Domizil natürlicher Personen	49
1. Die Bestimmung des Wohnsitzes im ecuadorianischen Recht	50
2. Die Bestimmung des Wohnsitzes nach einheitlichem Sachrecht	51
II. Die Form von Rechtsgeschäften	52
1. Das auf die Formbedürftigkeit und die äußere Form anzuwendende Recht	52

2. Die Beweiskraft im Ausland erteilter öffentlicher Urkunden	54
III. Die Vollmacht	55
IV. Geschäftsfähigkeit	56
§ 4: Das IPR im Bereich des Familienrechts	58
I. Eherecht	58
1. Voraussetzungen und Wirksamkeit der Eheschließung	59
a) Maßgeblichkeit des Rechts am Ort der Eheschließung	59
b) Ausnahmen	60
aa) Ist es für eine Eheschließung in Ecuador außerdem erforderlich, daß einer der beiden Ehegatten seinen Wohnsitz in Ecuador hat?	60
bb) Art. 91 II CC: Die Ausgestaltung der Heimatstaatsanbindung bei der Anerkennung von Ecuadorianern im Ausland geschlossener Ehen	62
cc) Staatsangehörigkeitsprinzip bei konsularischen Ehen	63
c) Die Nichtigkeit einer Ehe	64
2. Registereintragung und ehelicher Wohnsitz im Inland als Voraussetzung der Ausübung auf Ehe basierender Rechte	64
a) Erfordernis der Begründung eines Domizils in Ecuador für die Ausübung auf Ehe basierender Rechte bei ausländischen Ehen	65
aa) Begriff der ausländischen Ehe	65
bb) Begriff des ehelichen Domizils in Ecuador	65
b) Erfordernis der Eintragung der Ehe in das Zivilregister	67
3. Scheidung	68
a) Maßgeblichkeit des Rechts am Ort der Ehescheidung	68
b) Ausnahmen	69
aa) Erfordernis der Registereintragung bzw. des ehelichen Wohnsitzes in Ecuador	69
bb) Scheidung einer in Ecuador von einem Ecuadorianer geschlossenen Ehe	70
cc) Scheidungswirkungen bei im Zivilregister eingetragenen Ehen	72
4. Eheliches Güterrecht	72
a) Unterschiedliche Bestimmung des Güterstandes für In- und Auslandsehen	72
b) Die <i>sociedad conyugal</i> als Güterstand der Inlandsehen	73
aa) Grundzüge der <i>sociedad conyugal</i>	73
bb) Güterrechtliche Vereinbarungen	75
c) Der Güterstand der im Ausland geschlossenen Ehen	75
aa) Die Fiktion der Gütertrennung gemäß Art. 137 II CC	75
bb) Erfordernis eines ehelichen Domizils in Ecuador zur Geltendmachung von Rechten aus dem ehelichen Güterstand	76
cc) Die nichteheliche Lebensgemeinschaft als Auffangtatbestand	77
dd) Der Güterstand von Ehen zwischen ecuadorianischen Staatsangehörigen	78
II. Kindschaftsrecht	78
1. Abstammung	79
a) Eheliche Kindschaft	79
b) Nichteheliche Kindschaft	79
aa) Kinder nichtehelicher Lebensgemeinschaften	79
bb) Sonstige nichteheliche Kinder	80

2. Die Annahme als Kind	81
a) Voraussetzungen und Verfahren	81
aa) Adoptionen gemäß dem CM	81
bb) Sonderbestimmungen des CM für internationale Adoptionen	82
cc) Adoptionen gemäß dem Haager Übereinkommen über internationale Adoptionen von 1993	84
b) Adoptionswirkungen	86
aa) Adoptionswirkungen vor Inkrafttreten des gegenwärtigen CM	86
bb) Adoptionswirkungen des CM	87
3. Internationales Kindschaftsrecht	87
a) Grundsatz: Maßgeblichkeit des Rechts am Ort der Begründung der Verwandtschaft	87
aa) Entstehen der Verwandtschaft	87
bb) Anfechtung bzw. Auflösung des Verwandtschaftsverhältnisses	88
b) Ausnahme: Ecuadorianisches Recht bei Beteiligung ecuadorianischer Staatsangehöriger	88
III. Elterliche Sorge, Umgangsrecht	89
1. Materielles Recht	89
2. Kollisionsregeln	90
a) Grundsatz: Maßgeblichkeit des Rechts am Aufenthaltsort	90
b) Ecuadorianisches Recht im Verhältnis zwischen ecuadorianischen Staatsangehörigen	90
c) Maßgeblichkeit des Rechts am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes in Fällen internationaler Kindesentführung	91
IV. Unterhalt	91
1. Materielles Recht	91
2. Kollisionsregeln	92
§ 5: Das IPR im Bereich des Vermögensrechts	94
I. Sachenrecht	94
1. Maßgeblichkeit der <i>lex rei sitae</i> für in Ecuador belegene Sachen	94
2. Maßgeblichkeit der <i>lex rei sitae</i> für im Ausland belegene Sachen	95
II. Erbrecht	96
1. Bestimmung des Erbstatuts nach dem Wohnsitzprinzip	96
2. Ausnahmen	96
a) Art. 15 I CC als Ausnahmeregelung für in Ecuador belegene Vermögensgegenstände?	96
b) Bevorzugung ecuadorianischer Angehöriger in der gesetzlichen Erbfolge	97
aa) Die Erbrechte der Angehörigen in der gesetzlichen Erbfolge	98
(1) Die gesetzlichen Erben	98
(2) Der Ehegattenanteil	99
(3) Das Erbrecht des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft	101
bb) Bevorzugung nach ecuadorianischem Erblasser mit letztem Wohnsitz im Ausland	101
cc) Bevorzugung nach ausländischem Erblasser mit letztem Wohnsitz im Ausland	101
dd) Bevorzugung durch die Befriedigungsrechte des Art. 1058 II und III	102

c)	Bevorzugung ecuadorianischer Angehöriger in der gewillkürten Erbfolge	103
aa)	Ecuadorianisches Pflichtteilsrecht	103
(1)	Die Pflichtteilsberechtigten	103
(2)	Die Errechnung des Pflichtteils	103
(3)	Das aufbessernde Viertel des Nachlasses zugunsten der Nachkommen	104
(4)	Die rechtliche Stellung des Pflichtteilsberechtigten	104
(5)	Die <i>acción de reforma</i>	105
(6)	Der Ehegattenanteil	105
bb)	Bevorzugung nach ecuadorianischem Erblasser mit letztem Wohnsitz im Ausland	106
cc)	Bevorzugung nach ausländischem Erblasser mit letztem Wohnsitz im Ausland analog Art. 1058 CC?	106
d)	Das auf die Form von Testamenten anzuwendende Recht	107
aa)	Nationales Kollisionsrecht	107
bb)	Internationale Testamente gemäß der Washingtoner UNIDROIT-Konvention zur Schaffung einer loi uniforme bezüglich der Form eines internationalen Testaments vom 26.10.1973	108
cc)	Die materielle Unwirksamkeit gemeinschaftlich erteilter Testamente	110
§ 6:	Die Regelung des Auslandsbezugs der Schuldverhältnisse	112
I.	Das Vertragsstatut	112
1.	Grundsätze	112
a)	Unterscheidung zwischen Vertragsschluß und Vertragserfüllung	112
b)	Einseitige Bestimmung des Anwendungsbereichs des eigenen Rechts	113
c)	Ausnahmen von der Vertragsspaltung	113
d)	Anwendungsbereich von Abschluß- und Erfüllungsstatut	114
aa)	Anwendungsbereich des Abschlußstatuts	114
bb)	Anwendungsbereich des Erfüllungsstatuts	115
2.	Das auf den Vertragsschluß anzuwendende Recht	116
a)	Ecuadorianisches Recht bei Vertragsschluß in Ecuador	116
aa)	Grundsatz der territorialen Anknüpfung	116
bb)	Die Ermittlung des Abschlußortes	116
b)	Recht des Abschlußortes bei Vertragsschluß im Ausland	118
c)	Rechtslage bei mehreren Abschlußorten	118
3.	Das auf die Vertragserfüllung anzuwendende Recht	118
a)	Ecuadorianisches Recht bei Erfüllung im Ausland geschlossener Verträge in Ecuador	118
aa)	Inländische Erfüllung von Handelsgeschäften	118
bb)	Inländische Erfüllung sonstiger Verträge	118
cc)	Die Bestimmung des Erfüllungsorts in Ecuador	119
(1)	Das auf die Bestimmung des Erfüllungsorts anzuwendende Recht	119
(2)	Die Bestimmung des Erfüllungsorts im nationalen Recht	120
b)	Anzuwendendes Recht bei Vertragserfüllung im Ausland	120
aa)	Recht des Erfüllungsortes bei Vertragserfüllung im Ausland	120

bb)	Die Bestimmung des Erfüllungsortes bei Vertragserfüllung im Ausland.....	121
c)	Rechtslage bei mehreren Erfüllungsorten (Verhältnis von <i>obligación de contrato</i>).....	121
4.	Rechtswahl der Parteien	122
a)	Wahl des Abschlußstatuts	122
aa)	Wahl des Abschlußstatuts bei Vertragsschluß in Ecuador	122
bb)	Rechtsfolgen der unzulässigen Wahl des Abschlußstatuts bei Vertragsschluß in Ecuador.....	122
cc)	Wahl des Abschlußstatuts bei Vertragsschluß im Ausland	124
b)	Wahl des Erfüllungsstatuts	124
aa)	Wahl des Erfüllungsstatuts bei Vertragsschluß im Ausland und Vertragserfüllung in Ecuador gemäß Art. 154 II CCom.....	124
bb)	Rechtsfolgen der unzulässigen Wahl des Erfüllungsstatuts bei Vertragsschluß im Ausland und Vertragserfüllung in Ecuador	125
cc)	Wahl des Erfüllungsstatuts bei Vertragserfüllung im Ausland.....	125
dd)	Wahl des Erfüllungsstatuts bei Vertragsschluß und Vertragserfüllung in Ecuador.....	126
c)	Wahl eines einheitlichen Vertragsstatuts gemäß LeyAM.....	126
5.	Mittelbare Möglichkeiten der Rechtswahl	126
a)	Wahl des Abschlußstatuts über die Wahl des Abschlußortes	126
b)	Wahl des Erfüllungsstatuts über die Wahl des Erfüllungsortes.....	127
c)	Mittelbare Rechtswahl über die Wahl eines vertraglichen Domizils?	127
d)	Übertragung des Rechtsstreits auf ein ausländisches ordentliches Gericht	128
e)	Grenzen der Zulässigkeit einer mittelbaren Rechtswahl	128
II.	Besondere Vertragsverhältnisse	129
1.	Kaufrecht	129
2.	Der Handelsvertreter	130
3.	Das Arbeitsverhältnis im IPR	132
a)	Anwendung ecuadorianischen Rechts auf im Ausland zu erfüllende Arbeitsverhältnisse bei Anwerbung von Arbeitskräften in Ecuador.....	133
b)	Einzelne Bestimmungen des materiellen Arbeitsrechts.....	134
aa)	Die persönliche Haftung der Vertreter des Arbeitgebers	135
bb)	Die Qualifikation des Arbeitsverhältnisses des Bevollmächtigten einer juristischen Person.....	135
cc)	Versetzungen als fristlose Kündigung, Sonderzahlungen bei „Verfehlungen“ des Arbeitgebers	137
c)	Die Rechtspraxis im Arbeitsrecht gegenüber ausländischen Gesellschaften.....	138
4.	Der Wechsel	141
a)	Ist das ecuadorianische Wechselrecht transformiertes einheitliches Sachrecht?	141
b)	Kollisionsnormen im Wechselrecht.....	142
aa)	Wechselfähigkeit.....	142
bb)	Gültigkeit der Wechselklärung, Inhalt der Wechselverpflichtungen und Rechtserhaltungshandlungen.....	143
cc)	Interamerikanische Konvention über internationales Wechselrecht von 1975	143
5.	Der Scheck	144

a) Geschichte der Kollisionsnormen bezüglich des Schecks.....	144
b) Kollisionsregeln im Scheckrecht	145
aa) Nationales Kollisionsrecht	145
bb) Interamerikanische Konventionen über internationales Scheckrecht.....	146
III. Verträge mit dem Staat	146
IV. Deliktsrecht.....	149
§ 7: Gesellschaftsrecht.....	152
I. Geschichte des ecuadorianischen Gesellschaftsrechts	152
II. Ermittlung des Gesellschaftsstatuts nach dem Recht des Gründungsortes	153
III. Erstreckung des Gesellschaftsstatuts auf die Geschäftsfähigkeit	155
IV. Fremdenrecht ausländischer Gesellschaften	156
1. Begriff und rechtliche Stellung der ausländischen Gesellschaft	156
2. Erfordernis der Niederlassung für bestimmte Geschäftsbereiche bzw. für dauerhaften Geschäftsbetrieb.....	158
V. Der Repräsentant ausländischer Gesellschaften gemäß Gesellschaftsgesetz.....	158
1. Voraussetzungen, unter denen eine ausländische Gesellschaft zur Benennung eines Repräsentanten verpflichtet ist	159
2. Die Vollmacht des Vertreters einer ausländischen Gesellschaft	160
a) Inhalt der Vollmacht gemäß Artt. 6, 424 Nr. 3 LeyComp	160
aa) Die Befähigung, „die Klagen zu beantworten“	160
bb) Die Befähigung, „die diesbezüglichen Verpflichtungen zu erfüllen“	160
cc) Die Befähigung, „sämtliche Rechtshandlungen und -geschäfte vorzunehmen“	161
b) Die Form der Vollmacht.....	162
c) Die Person des Bevollmächtigten	163
3. Sanktionen bei unterbliebener Benennung.....	163
a) Persönliche Haftung des für die Gesellschaft Handelnden gemäß Art. 7 LeyComp.....	163
b) Der gerichtlich bestellte Zwangsverwalter gemäß Art. 9 LeyComp.....	165
4. Keine Haftung des Repräsentanten im Außenverhältnis.....	166
3. Teil: Internationales Zivilverfahrensrecht	168
§ 8: Internationale Zuständigkeit ordentlicher Gerichte	168
I. Die Bestimmung des international zuständigen Gerichts	168
II. Nationale und internationale Gerichtsstandsvereinbarungen	169
1. Zulässigkeit und Voraussetzungen der Prorogation eines anderen Gerichts.....	169
2. Wirkungen der Prorogation.....	170
a) Kein Vorrang des Wohnsitzgerichtsstandes.....	170
b) Wirkung auch für den Kläger	171
c) Erfordernis der Zuständigkeitsrüge	172
2. Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstandes.....	172
a) Rechtslage vor Inkrafttreten der LeyAM	172
b) Aktuelle Rechtslage.....	174

III. Anderweitige Rechtshängigkeit bei international konkurrierender Zuständigkeit	175
§ 9: Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile	176
I. Die Anerkennung und Vollstreckung gemäß Art. 424 CPC.....	176
1. Anwendungsbereichs des Art. 424 CPC.....	176
2. Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung gemäß Art. 424 CPC	177
a) Sachliche Vereinbarkeit des ausländischen Urteils mit dem ecuadorianischen Recht.....	177
b) Internationale Zuständigkeit des ausländischen Gerichts	178
c) Die Wahrung des rechtlichen Gehörs	178
d) Rechtskraft.....	179
e) Keine Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen über dingliche Ansprüche	179
f) Authentizität der ausländischen Entscheidung.....	180
3. Die Durchführung des Exequaturverfahrens	180
II. Die Anerkennung ausländischer Urteile gemäß internationalen Verträgen	180
III. Die Vollstreckung sonstiger ausländischer Gerichtsentscheidungen.....	181
1. Entscheidungen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.....	182
2. Entscheidungen über einstweilige Maßnahmen	182
§ 10: internationale Schiedsgerichtsbarkeit	184
I. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit gemäß LeyAM	184
1. Voraussetzungen gemäß Art. 41 LeyAM	184
2. Anzuwendendes Recht, Wahl des Schiedsgerichts und Verfahrensregeln	186
3. Vereinbarung internationaler Schiedsgerichtsbarkeit durch die öffentliche Hand	187
4. Die Schiedseinrede.....	188
5. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	188
a) Art. 42 V LeyAM.....	188
b) Art. 424 CPC	190
II. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit gemäß internationalen Verträgen	190
1. New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958	190
2. Interamerikanische Konvention über internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 30.1.1975	192
3. Interamerikanische Konvention über die extraterritoriale Wirkung ausländischer Urteile und Schiedssprüche vom 8.5.1979.....	193
§ 11: Die Anwendung ausländischen Rechts	194
§ 12: Internationale Rechtshilfe	196
I. Rechtshilfe im Zivilverfahren.....	196
II. Übereinkommen über Rechtshilfe in Unterhalts- und Sorgerechtsachen.....	197

Schlußbemerkung	200
Anhang A: Kodifikationen der zugrundeliegenden Gesetzbücher	204
Anhang B: Verzeichnis der in dieser Arbeit behandelten von Ecuador ratifizierten völkerrechtlichen Verträge im IPR	205
I. Interamerikanische IPR-Konventionen von Panama (CIDIP I).....	205
II. Interamerikanische IPR-Konventionen von Montevideo (CIDIP II).....	206
III. Interamerikanische IPR-Konventionen von La Paz (CIDIP III).....	208
IV. UN-Übereinkommen	208
V. Haager Übereinkommen	210
VI. Sonstige Übereinkommen	211
Literaturverzeichnis	212
Sachregister	219

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
aaO	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
Art., Artt.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
CBust	Código Sánchez de Bustamante
CC	Código Civil
CCom	Código de Comercio
chil	chileno
CIDIP	Conferencia Especializada Interamericana sobre Derecho Internacional Privado (Interamerikanische IPR-Spezialkonferenz)
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (UN-Übereinkommen über Verträge über den Internationalen Warenkauf)
CM	Código de Menores
Const	Constitución Política de la República del Ecuador (Verfassung)
CPC	Código de Procedimiento Civil
CS	Corte Suprema de Justicia (Oberster Gerichtshof)
CTrab	Código de Trabajo
DIP	Derecho Internacional Privado (Internationales Privatrecht)
DS	Decreto Supremo (Dekret mit Gesetzesrang)
ec	ecuadorianisch
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
f., ff.	folgende
FN	Fußnote
GJ	Gaceta Judicial
i.s.d.	im Sinne des
IPR	Internationales Privatrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
LeyAM	Ley de Arbitraje y Mediación
LeyComp	Ley de Compañías
LeyReg	Ley de Registro Civil
lit.	litera
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer

OAS	Organisation Amerikanischer Staaten
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rev.Jur.	Revista Jurídica de la Facultad de Jurisprudencia de la Universidad Católica de Guayaquil
RO	Registro Oficial (Gesetz- und Verordnungsblatt Ecuadors)
RO-S	Suplemento (Beilage) zum Registro Oficial
S.	Seite
s.	siehe
Superintendencia	Superintendencia de Compañías (Aufsichtsbehörde über Gesellschaften)
UN	United Nations
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNIDROIT	International Institute for the Unification of Private Law
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert

Einleitung

„Wir sind es gewohnt, das juristische System eines Landes als ein organisches Ganzes zu betrachten, welches von einer unerbittlichen Logik beherrscht ist und keinerlei Widersprüche aufweist. Denn genau diese axiomatische Aussage gestattet die Auslegung der Gesetze unter Berücksichtigung ihres Kontextes, ihrer Einfügung in das Ganze.

Unglücklicherweise hat das stürmische politische Leben vieler Länder dazu geführt, daß die im Laufe der Geschichte und nicht immer auf den angemessenen parlamentarischen Wegen angesammelte Gesetzgebung gewisse Antinomien, einige Lücken und nicht wenige unnütze Wiederholungen aufweist. Genau dies ist in Ecuador bezüglich der Gesetzgebung über das internationale Privatrecht der Fall¹.“

Diese Umschreibung des angesehenen ecuadorianischen Zivilrechtlers und Erzbischofs von Guayaquil, Dr. Juan Ignacio Larrea Holguín, trifft sowohl auf den rudimentären Kodifikationsstand des ecuadorianischen IPR als auch auf dessen Rezeption und Handhabung durch die Rechtsprechung in vollem Umfang zu. In etwas abgeschwächtem Maße ist das gesamte Zivil- und Zivilprozeßrecht Ecuadors von den besagten Defiziten betroffen.

Dessenungeachtet möchte diese Arbeit das IPR von Ecuador umfassend darstellen.

Der erste Teil befaßt sich mit der Stellung des IPR im ecuadorianischen Rechtssystem. Hierzu wird zunächst das Regelungsziel des ecuadorianischen IPR, wie es die ecuadorianische Rechtslehre formuliert und es aus den Aufgaben eines modernen IPR folgt, kurz umrissen. Anschließend werden die kodifizierten und nicht-kodifizierten Grundsätze des ecuadorianischen IPR sowie dessen allgemeine Regeln analysiert. Die Lückenhaftigkeit der Kodifizierung macht es – sozusagen als Ersatz für die Erforschung der Motive des historischen Gesetzgebers – erforderlich, auf die theoretische Konzeption des IPR in der Lehre von Andrés Bello, dem Autor des ecuadorianischen Código Civil, ausführlich einzugehen.

Im zweiten Teil wird, unter Berücksichtigung der besagten Prinzipien, die ecuadorianische Regelung des Auslandsbezuges für die einzelnen Bereiche des Zivilrechts entwickelt. Hierbei wird auch das internationale Zivilverfahrensrecht beschrieben.

¹ Larrea Holguín, Sistema de DIP S. 73.

In der Schlußbemerkung wird das ecuadorianische IPR exemplarisch auf die Verwirklichung des im ersten Teil beschriebenen Regelungsziels untersucht.

Diese Arbeit ist der herzlichen Unterstützung, die mir in Ecuador zuteil wurde, zu verdanken. Während eines viermonatigen Aufenthaltes in Quito im Frühjahr 1994 haben mir die renommierten Anwaltskanzleien Pérez, Bustamante & Pérez und Bustamante & Bustamante in äußerst großzügiger Form ihre Archive und Bibliotheken zur Verfügung gestellt und mir auf meine Fragen geantwortet. Ferner habe ich dort Gelegenheit gehabt, viele Fälle mit Auslandsbezug zu analysieren. Dadurch habe ich einen Überblick über die für die ecuadorianische Praxis des Privatrechts mit Auslandsbezug relevanten Probleme erlangt.

Darüber hinaus habe ich die Bibliotheken der katholischen Universitäten von Quito, Cuenca und Guayaquil sowie der staatlichen Universidad Central del Ecuador in Quito besucht, um den Stand der Rechtslehre und der Rechtsprechung im IPR umfassend berücksichtigen zu können.

1. Teil: Das internationale Privatrecht im ecuadorianischen Rechtssystem

§ 1: Grundlagen des ecuadorianischen IPR

I. Definition und Regelungsziel

Auch in der ecuadorianischen Rechtswissenschaft wird unter internationalem Privatrecht die Gesamtheit der Rechtssätze verstanden, die sagen, welchen Staates Privatrecht anzuwenden ist²: Die Regelung eines Sachverhaltes mit Auslandsbezug „erfordert es, das anzuwendende Rechtssystem zu ermitteln; also die Gesetze welchen Landes die jeweilige Rechtsbeziehung regeln sollen. Und diese Bestimmung ist Aufgabe des IPR³.“

Mit dieser Definition wird die Regelung des Auslandsbezuges im ecuadorianischen Zivilrecht jedoch nur lückenhaft erfaßt. Denn nach der Konzeption des ecuadorianischen IPR besteht die Aufgabe des IPR einerseits in der Abgrenzung der Herrschaftsgewalt der einzelnen Staaten über ihre Bürger und Sachen und andererseits in der Anerkennung der unter fremden Herrschaftsgewalten wohlervorbenen Rechte der Individuen⁴. Folglich ist das IPR in weiten Teilen des Zivilrechts in Form von Normen geregelt, die das anzuwendende Recht nicht durch Verweisung auf eine Rechtsordnung bestimmen, sondern mittelbar durch Tatbestände, die sich auf die Anerkennung im Ausland erworbener Rechte beziehen⁵. Hinsichtlich des internationalen Wirtschaftsverkehrs sind außerdem fremdenrechtliche Vorschriften von erheblicher Bedeutung⁶. Da diese Arbeit einen möglichst umfassenden Überblick über den Stand des IPR in Ecuador vermitteln will, soll ferner auch das internationale Zivilverfahrensrecht einbezogen werden.

Deshalb bezeichnet IPR für diese Arbeit in einem weiten, ungenauen Sinne alles Recht, das private Verhältnisse mit einer Außenbeziehung be-

² Definition von *Kegel* S. 3.

³ *Larrea Holguín*, DIP S. 8.

⁴ Ausführlich zu den Grundsätzen des ecuadorianischen IPR unten III 1 und 2.

⁵ Beispiele für derartige Normen unten S. 17.

⁶ Z.B. bezüglich ausländischer Gesellschaften, siehe § 7.

trifft, d.h. Recht für solche privatrechtlichen Sachverhalte, die über den räumlichen Geltungsbereich der nationalen Rechtsordnung hinausreichen⁷.

Regelungsziel eines modernen Kollisionsrechts ist zumindest nach deutschem Verständnis die Verwirklichung internationalprivatrechtlicher Gerechtigkeit: Bei der Bezeichnung des jeweiligen in der Sache anzuwendenden Rechts soll diejenige Rechtsordnung ausgewählt werden, mit der der Sachverhalt die engste Berührung hat⁸.

In der ecuadorianischen Rechtslehre wird die Sicherung des Rechtsschutzes in den Vordergrund gestellt: Im Dienste der Gerechtigkeit sei das Ziel des internationalen Privatrechts das Streben, den internationalen rechtlichen Schutz der Person zu gewährleisten, so daß dieser Schutz wie ein Gesetz in allen Staaten wirkt und in jedem von diesen ein dauerhaftes Ergebnis zeigt⁹. Mithin soll das IPR eines jeden Staates gewährleisten, daß die Privatrechte auch bei Auslandsbezug durchsetzbar sind¹⁰.

Damit lassen sich Regelungsgegenstand und Regelungsziel des ecuadorianischen IPR wie folgt zusammenfassen:

Das IPR hat für jede privatrechtliche Rechtsbeziehung mit Auslandsbezug das anwendbare Recht zu bestimmen oder eine materiellrechtliche Regelung zu enthalten. Dadurch ist eine effektive und gerechte Gewährleistung der Privatrechte bei Auslandsbezug zu erreichen.

II. Historische Grundlagen

Um die praktische Umsetzung des IPR im ecuadorianischen Rechtssystem nachvollziehen zu können, ist es erforderlich, sich mit den historischen Gegebenheiten vertraut zu machen, die der positiven Rechtslage zugrunde liegen.

⁷ *Neuhaus* S. 1.

⁸ *Palandt-Heldrich* vor Art. 3 EGBGB Rdnr. 1.

⁹ *Salazar Flor* S. 14.

¹⁰ Diese Diskrepanz bei der Bestimmung des Regelungszieles des IPR ist nicht zufällig. Denn das dem ecuadorianischen IPR zugrundeliegende Territorialitätsprinzip beruht dogmatisch auf der Abgrenzung der Legislativgewalt der einzelnen Staaten, internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit verwirklicht sich hier über die Anerkennung der unter fremdem Recht erworbenen Rechte. Zu den unterschiedlichen Vorstellungen von Gerechtigkeit im IPR und ihrer Bedeutung für die Rolle des *ordre public* bei der Anwendung ausländischen Rechts vgl. unten § 2 IV 1.

1. Überblick über die Geschichte Ecuadors

Die frühesten Spuren menschlicher Besiedlung, die in Ecuador gefunden wurden, werden auf ca. 10.000 vor Christus datiert. Es handelte sich um Nomadenstämme, die als Jäger und Sammler lebten. Später kam es zur Entwicklung der Landwirtschaft und damit zu festen Ortschaften. Dort entwickelten sich arbeitsteilige und sozial differenzierte Stämme, aus denen schließlich ca. 3500 vor Christus die ersten Kulturen Ecuadors resultierten. Um das Jahr 500 unserer Zeitrechnung schlossen sich diese Gruppen zu größeren Gemeinschaften zusammen. Es waren kriegerische Allianzen, die durch komplexe verwandtschaftliche und ethnische Beziehungen zwischen den einzelnen herrschenden Familien gefestigt wurden. Sie basierten auf dem System der gemeinschaftlichen Produktion. Es gab einen bescheidenen Gütertausch zwischen den Gemeinschaften. Einige dieser Gemeinschaften konnten sich samt ihrer Struktur, teilweise mit beachtlichem wirtschaftlichen Erfolg, in die heutige Zeit retten (*comunidades indígenas*, einen besonderen Erfolg haben z.B. die Otavaleños in der Gegend um Otavalo). Die Gemeinschaften verfügten und verfügen teilweise noch heute über Streitschlichtungsmechanismen¹¹.

Diese Gemeinschaften hatten sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts mit der Eroberung durch die Inkas auseinanderzusetzen. Das System der Inkas integrierte die Organisationsformen der Gemeinschaften. Diese wurden weiterhin von ihrem Häuptling beherrscht, der aber war zugleich Teil der Bürokratie der Inkas. Die Gemeinschaften mußten sich selber versorgen und zusätzlich Abgaben in Form von Produkten oder Arbeit leisten. So konnten der Austausch zwischen den Einheiten gesteigert und Infrastrukturmaßnahmen getätigt werden. Allerdings führte die sprunghafte Entwicklung der Produktivität in der Inkazeit zu einer tiefen Krise der sozialen Strukturen.

Diese Krise, verbunden mit dem Streit um die Erbfolge im Inkareich zwischen Atahualpa und Huáscar, ebnete den spanischen Eroberern um Francisco Pizarro und Diego de Almagro den Weg. Sie konnten den in der Erbauseinandersetzung siegreichen Atahualpa im Jahre 1532, noch bevor dieser die Macht ergreifen konnte, listenreich festnehmen. Zur Begründung ihrer Macht ermordeten sie ihn im Jahr 1533. Im Jahr 1534 wurde das zuvor in dem Erbstreit zerstörte Quito in Besitz genommen und zum Sitz der spanischen Kolonialregierung gemacht.

¹¹ Diese Streitschlichtungsmechanismen der *comunidades indígenas* werden als Mediationseinrichtungen durch Art. 59 LeyAM ausdrücklich zugelassen; ihren Sprüchen kommt gemäß Artt. 59, 56 und 47 LeyAM Rechtskraft zu.

Die Entdeckungen und Eroberungen waren Privatunternehmen der spanischen Eroberer, die hierzu Genehmigungen und Privilegien der spanischen Krone erhielten. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Konzessionen nahm keine Rücksicht auf die einheimischen Gemeinschaften. Die Ausbeutung erfolgte zunächst im Wege der *encomienda*, durch die der spanische Eroberer oder Siedler (*encomendero*) das Recht erhielt, eine einheimische Gemeinschaft zu christianisieren und die Steuer einzutreiben, die deren Mitglieder gegenüber der Krone zu entrichten hatten. Aus der Christianisierung resultierte gleichzeitig das Recht des *encomendero*, für sich Dienstleistungen von den Ureinwohnern (*indígenas*) zu fordern. Die Krone verwaltete die *encomiendas*, und bemühte sich, die *indígenas* vor den Exzessen der *encomenderos* zu schützen. Dies erklärt, weshalb sich in Lateinamerika zunächst keine feudalen, sondern zentralistische Strukturen gebildet haben. Zusätzlich wurde bald die *mita* eingeführt. Diese Einrichtung inkaischen Ursprungs bestand in einer bestimmten Zeit von Zwangsarbeit, die die *indígenas* abzuleisten hatten. Die Krone verwaltete diese Zwangsarbeit, indem sie einen Teil der *mitayos* für öffentliche Arbeiten verpflichtete und den Rest den spanischen Siedlern zur Verfügung stellte, die Arbeitskräfte brauchten.

Vom Jahr 1700 an entwickelte sich, von der spanischen Kolonialherrschaft toleriert, die Herrschaft des Großgrundbesitzes, vermittelt über die praktische Leibeigenschaft der *indígenas*. Die Schaffung des Landbesitzes erfolgte über Inbesitznahme oder Zwangsverkauf des Landes der *comunidades indígenas*, und die Arbeitsleistungen der *mita* wurden bald über die Haciendas abgewickelt. Die nunmehr weitgehend unabhängig von der Kolonialherrschaft wirtschaftende Elite entwickelte im XVIII. Jahrhundert ein nationales Bewußtsein. Zugleich lockerten sich die sozialen Strukturen ein wenig, und die ersten Mischlinge konnten erfolgreich eine Identität entwickeln. Gleichzeitig verlagerte sich die Kolonialherrschaft darauf, Handelshemmnisse in Form von Steuern zu errichten, die Großgrundbesitzer und Kaufleute in besonderem Maße belästigten. Entsprechend waren die Helden der Unabhängigkeit angesehene Großgrundbesitzer, denen sich Intellektuelle und bürgerliche Schichten anschlossen. Die Bewegung wurde durch die Herrschaft Napoleons auf der iberischen Halbinsel und die dadurch bedingte Schwächung der spanischen Macht extrem begünstigt, und es kam zu ersten bewaffneten Auseinandersetzungen mit der spanischen Herrschaft. Schließlich wurden, mit der Unterstützung Simón de Bolívars, die spanischen Truppen am 24.5.1822 bei Quito vernichtend geschlagen. Die Real Audiencia von Quito (das heutige Ecuador) hatte zu